

GROBE KREISSTADT ROTTWEIL

Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren in Bewohnerparkbereichen (Bewohnerparkgebührenverordnung)

Aufgrund von § 6 a Abs. 5a Satz 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. § 1 Abs.1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren Baden-Württemberg (ParkGebVO) in der derzeit gültigen Fassung vom 14. Juli 2021 hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 16. Juli 2025 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkbereiche) wird eine Gebühr erhoben.

§2

Räumlicher zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich für das Bewohnerparken gemäß dieser Verordnung ist in Bewohnerparkzonen CI — C5, E, F, G und H unterteilt und ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung.
- (2) In Zone C wird das Trennprinzip angewandt, d.h. die ausgewiesenen Bewohnerparkplätze werden nur für die Anwohner/innen zur Verfügung gestellt. In den Zonen E-H wird das Mischprinzip angewandt, d.h. die Parkflächen stehen sowohl den berechtigten Anwohner/innen als auch Parker/innen gegen Entgelt mit Parkdauerbeschränkung zur Verfügung.

§3

Bewohnerparkausweise

- (1) Bewohnerparkausweise gelten nur für die Bewohnerparkzone des eigenen Wohnsitzes.
- (2) Bewohnerparkausweise werden für die jeweiligen Bewohnerparkgebiete ausgestellt.

§4

Gebührenhöhe

- (1) Für einen Bewohnerparkausweis wird eine Jahresgebühr in Höhe von 120,- € erhoben.

§5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner/in sowie antragsberechtigt ist grundsätzlich der/die Fahrzeughalter/in, der/die zugleich Anwohner/in eines Bewohnerparkbereiches ist und für sein/ihr Fahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragt.
- (2) Sind Fahrzeughalter/in und Nutzer/in des Fahrzeugs nicht identisch, ist bei der Antragstellung eine schriftliche Erklärung des/der Fahrzeughalters/in über die alleinige Nutzung des Fahrzeugs durch den Benutzer/die Benutzerin beizufügen. In diesem Falle ist Gebührenschuldner/in und antragsberechtigt jeweils der/die Nutzer/in des betreffenden Fahrzeugs, der zugleich Anwohner/in eines Bewohnerparkbereichs ist und einen Bewohnerparkausweis beantragt.

§6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragsstellung zur Ausstellung eines Bewohnerparkausweises.
- (2) Bewohnerparkausweise sind jährlich neu zu beantragen.

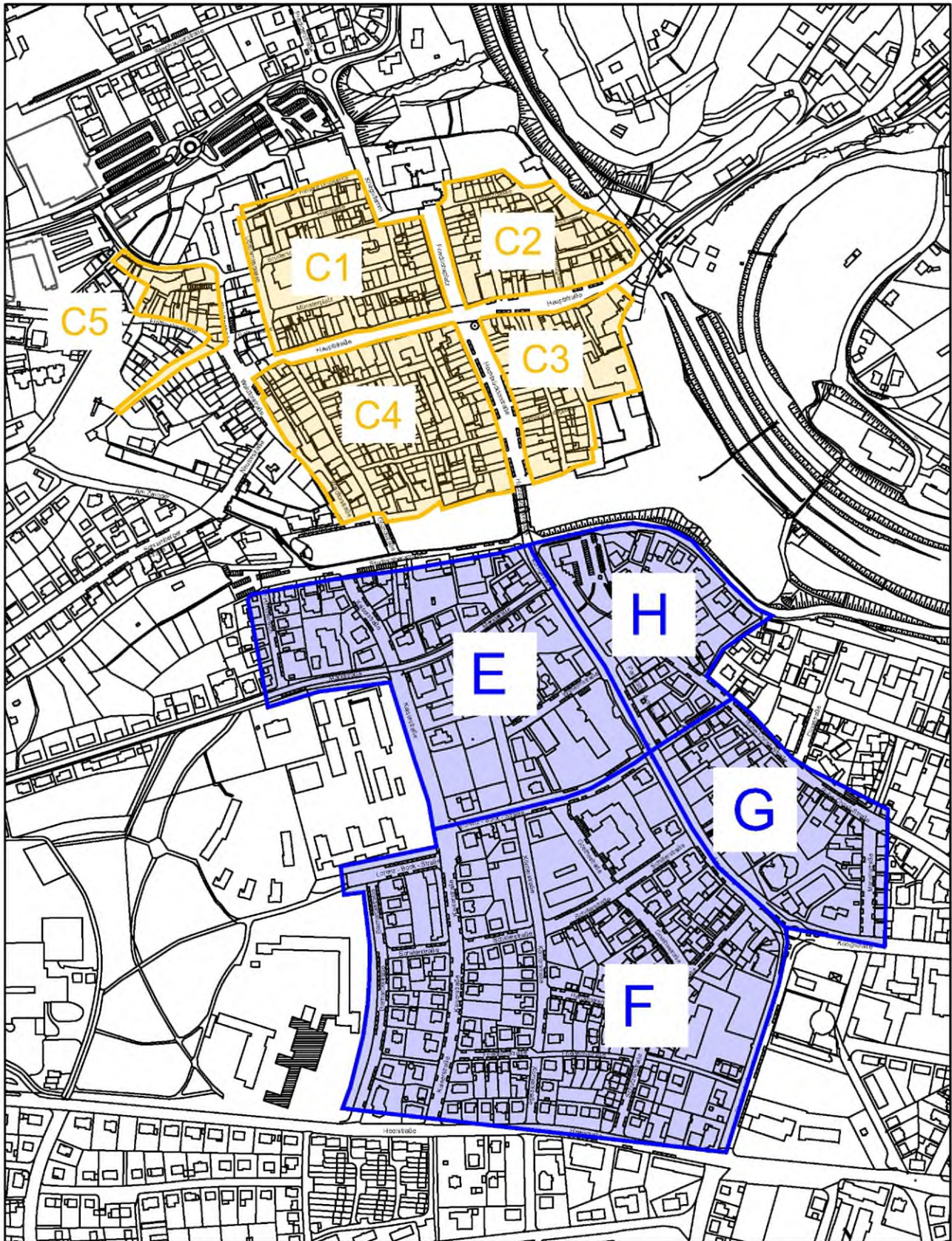
§7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 15.09.2025 in Kraft. Gleichsam tritt die Rechtsverordnung vom 20.03.2024 außer Kraft.

Rottweil, den 16.07.2025

Dr. Christian Ruf
Oberbürgermeister



Stadt Rottweil - Bewohnerparkzonen
Übersicht der Bewohnerparkzonen C,E,F,G & H

unmaßstäblich
Stand 26.09.2023
(Quelle: Stadt, IGV)
Anlage 1

